

Vertrag

zwischen

der politischen Gemeinde Wald

nachfolgend auch **Gemeinde Wald** genannt

und der

EW WALD AG

nachfolgend auch **Unternehmen** genannt

betreffend die öffentliche Beleuchtung

in der Gemeinde Wald

(Strassenbeleuchtungsvertrag)

Status:	Festsetzung WA	17. Juli	2001
	Festsetzung VR	28. August	2001
	Festsetzung GR	15. Oktober	2001

Art. 1

¹ Der vorliegende Vertrag stützt sich auf das Reglement betreffend die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Wald vom 15. Oktober 2001

Grundlage

Art. 2

¹ Die Gemeinde Wald überträgt der EW WALD AG, mit Sitz in 8636 Wald, gestützt auf das Reglement betreffend die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Wald, im Besonderen Art. 5 Ziffer 1, die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

Gegenstand
des Vertrages,
Aufsicht über
die Erfüllung

² Das Unternehmen betreibt die öffentliche Beleuchtung im Rahmen des Reglements über die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Wald.

³ Die Aufsicht über die Erfüllung des Vertrages wird für die Gemeinde Wald durch den Gemeinderat wahrgenommen. Er hat das Recht auf Einsicht in alle dazu notwendigen Unterlagen des Unternehmens, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Die mit der Einsicht beauftragten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie dürfen ihr Wissen und allfällige Daten in keiner Art und Weise Dritten zugänglich machen.

Art. 3

¹ Die öffentliche Beleuchtung beinhaltet einerseits die **Beleuchtungsanlagen** und andererseits die dafür notwendige Infrastruktur für den Betrieb, nachfolgend **Netzanschluss** genannt.

Eigentumsverhältnis

² Nach dem kantonalen Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz), Art. 3 Abs. g, gehören die Beleuchtungsanlagen zu den Strassen und somit der Gemeinde Wald.

³ Die Beleuchtungsanlage umfasst den Beleuchtungsmast inkl. Fundament oder anderweitige Montagevorrichtungen, die Leuchte inkl. Lampe und die elektrische Installation ab Eigentumsgrenze gemäss Art. 3 Ziffer 6.

Bei Leuchten an Freileitungsmasten der Stromversorgung ist die Leuchte inkl. Lampe und die elektrische Installation ab Eigentumsgrenze gemäss Art. 3 Ziffer 6 im Eigentum der Gemeinde Wald.

⁴ Im Sinne einer Beleuchtungsanlage sind aber auch Wegweiser, Inselepfosten, Spiegelheizungen, öffentliche Plakatwände usw.

⁵ Der Netzanschluss ist im Eigentum der EW WALD AG und umfasst die Stromzuleitung (Bodenkabel oder Freileitung) sowie die weiteren notwendigen Betriebselemente (Steuer-, Schalt- und Schutzeinrichtungen und rückliegende Infrastruktur der allg. Strom-

versorgung). Einzelne Elemente des Netzanschlusses können auch Teile der allgemeinen Stromversorgung sein (Steueranlage, Verteilkkabinen usw.).

⁶ Die Eigentumsgrenze zwischen der Infrastruktur der Stromversorgung und der Beleuchtungsanlage bildet die Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher (Sicherheit) der Leuchte.

Art. 4

¹ Das Unternehmen erstellt im Auftrag der Gemeinde Wald die Beleuchtungsanlagen an den von ihr bezeichneten Strassen und Plätzen. Die Beziehungen zu der Gemeinde Wald erfolgen über das Tiefbauamt.

Bau der
Beleuchtungsanlagen

² Das Unternehmen legt aufgrund von allgemein gültigen Richtlinien die technische Ausführung fest, wobei Standort, Leuchte und Lichtquelle im Einvernehmen mit der Gemeinde Wald ausgeführt werden.

³ Das Unternehmen hält für allgemein normierte Ausführungen sowie die im Einsatz stehenden Anlagen Ersatzmaterial am Lager.

⁴ Wünsche für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen sind dem Unternehmen rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen.

⁵ Ersetzt das Unternehmen im Zusammenhang mit Netzbauten vorhandene Freileitungen durch Kabelleitungen, so sind die Freileitungsleuchten durch Kandelaberbeleuchtungen zu ersetzen.

⁶ Die Kosten für Neuanlagen, Erweiterungen, Änderungen oder Ersatz von Freileitungsleuchten sowie Durchleitungs- und Standortentschädigungen werden der Gemeinde Wald in Rechnung gestellt, welche ihrerseits für die Weiterverrechnung besorgt ist.

Art. 5

¹ Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt in der Regel durch die Netzkommandoanlage des Unternehmens. Das Einschalten am Abend und das Ausschalten am Morgen erfolgen in Abhängigkeit der Aussenhelligkeit.

Betrieb der
Beleuchtungsanlagen

² Das Ausschalten und Wiedereinschalten von nicht durchgehend brennenden Lampen erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Wald und unter Beachtung der technischen Möglichkeiten.

³ Ein ausserordentlicher Betrieb ausserhalb der festgelegten Betriebszeiten erfolgt nur auf Anweisung der Gemeinde Wald. Begehren Dritter sind an das Tiefbauamt zu richten. Bei wiederkehrenden Anlässen (Silvesterchlausen, Räbeliechtliumzug usw.) können die Aus- oder Einschaltungen direkt mit dem Unternehmen vereinbart werden.

⁴ Die mit dem Betrieb der Beleuchtungsanlagen verbundene Stromlieferung wird zusammen mit dem Unterhalt und der Netzbenützung verrechnet. Als Bemessungsgrundlage dient die Betriebszeit (Stunden) sowie die Wirkleistung der Lampe gemäss Anlageverzeichnis (Watt).

Art. 6

¹ Die Beleuchtungsanlagen der Gemeinde Wald werden durch das Unternehmen unterhalten. Der Ersatz defekter Lampen erfolgt anlässlich periodischer Unterhaltstouren, deren Intervall der Jahreszeit respektive der Einschaltzeit der Beleuchtungsanlage angepasst ist.

Unterhalt der
Beleuchtungsanlagen

² Zum Unterhalt gehören:

- das Ersetzen der defekten Lampen, einschliesslich deren Lieferung,
- das Ersetzen von Sicherungen, einschliesslich deren Lieferung,
- die Reinigung der Leuchten anlässlich des Lampenersatzes.

³ Die Kosten werden zusammen mit der Stromlieferung und der Netzbenützung der Gemeinde Wald verrechnet. Als Bemessungsgrundlage dient die Betriebszeit (Stunden) sowie die Wirkleistung der Lampe gemäss Anlageverzeichnis (Watt).

⁴ Die Kontrolle gemäss NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung), nämlich die Abnahme wie auch die periodische Kontrolle, wird vom Unternehmen ausgeführt. Die Kontrollrapporte sind Bestandteil der Anlagedokumentation. Die Aufwendungen werden der Gemeinde Wald verrechnet.

⁵ Piketteinsatz, Sofortmassnahmen, Reparaturen und Ersatzvorhaben von durch Dritte beschädigte Beleuchtungsanlagen (Verkehrsunfälle, mutwillige Beschädigung, Naturkatastrophen usw.) werden durch das Unternehmen sichergestellt. Diese Aufwendungen werden der Gemeinde Wald verrechnet, welche ihrerseits für die Weiterverrechnung an Dritte besorgt ist.

Art. 7

¹ Beleuchtungsanlagen haben in der Regel eine Lebensdauer von 25 Jahren. Über diesen Zeitraum hält das Unternehmen das notwendige Reservematerial am Lager.

Ersatz der
Beleuchtungsanlagen

² Ein Ersatz erfolgt nur im Auftrag der Gemeinde Wald.

³ Ersatzvornahme der Beleuchtungsanlagen oder Teile davon gehen zu Lasten der Gemeinde Wald.

Art. 8

¹ Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses sind Sache des Unternehmens.

Bau, Betrieb und
Unterhalt des
Netzanschlusses

² Bei der Leitungsführung wird die Nutzung des Trassees der allgemeinen Stromversorgung angestrebt.

³ Das Unternehmen ist für eine genügende technische und betriebliche Auslegung der Infrastruktur verantwortlich. Die Leitungen sind in entsprechenden Plänen festzuhalten.

⁴ Neuanlagen stehen im direkten Zusammenhang mit der Neuerstellung einer Beleuchtungsanlage und werden der Gemeinde Wald in Rechnung gestellt, welche ihrerseits die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.

⁵ Anpassungen und Reparaturen, welche im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme und Standortverlegung der Beleuchtungsanlage notwendig sind, gehen zu Lasten der Gemeinde Wald, welche für eine allfällige Weiterverrechnung an Dritte besorgt ist.

⁶ Reparaturen und altersbedingte Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Unternehmens. Eine allfällig verbundene Erhöhung der Übertragungsleistung wird bei Inanspruchnahme der Gemeinde Wald in Rechnung gestellt.

Art. 9

¹ Die notwendigen Durchleitungsrechte sowie die Erlaubnis zum Anbringen von Trägern, Abspannseilen, Ankern und Leitungen an Gebäuden werden im Zusammenhang mit der Projektierung von Beleuchtungsanlagen durch das Unternehmen eingeholt. Die Gemeinde Wald unterstützt die Bemühungen des Unternehmens.

Durchleitungs- und
Montagerecht

² Die Gemeinde Wald hat die privaten Grundeigentümer zu veranlassen, ihre Sträucher und Bäume zurückzuschneiden, sodass die öffentliche Beleuchtung und deren Unterhalt nicht beeinträchtigt wird.

Art. 10

¹ Das Unternehmen führt zuhanden der Gemeinde Wald eine Anlagedokumentation mit den folgenden minimalen Angaben: Ausführungsart, Lampenstärke, Einschaltzeiten und NIV-Kontrolle.

Anlagedokumentation

² Die Lage der Kabel und der Freileitungen ist in den Werkplänen der allgemeinen Stromversorgung vermerkt.



Art. 11

¹ Die für die Verrechnung relevanten Kosten erfolgen gestützt auf ein Preisblatt, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

Verrechnung,
Preisgestaltung

² Die Preise werden vom Unternehmen festgelegt und durch die Gemeinde Wald bestätigt.

³ Die Preisgestaltung hat im Sinne einer fairen Zusammenarbeit zu erfolgen. Sie müssen marktgerecht sein und die besonderen Leistungen wie Lagerhaltung, Pikett, Dokumentation und dergl. gebührend berücksichtigen. Sie muss offen gelegt und für die Gemeinde Wald verständlich sein. Es können Vergleichswerte anderer gleichartiger Unternehmen herangezogen werden.

⁴ Die erbrachten Leistungen für Betrieb und Unterhalt können mit der Abgeltung für die Übertragung der Versorgungsaufgabe gegenverrechnet werden, solange die entsprechende Vereinbarung (Art. 8 Abs. 2 des Stromversorgungsvertrages) Gültigkeit hat.

Art. 12

¹ Der vorliegende Vertrag beginnt am 1. Januar 2001 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2026. Wird der Vertrag nicht drei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

Vertragsdauer

Art. 13

² Dieser Vertrag wurde seitens der Gemeinde Wald durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2001 genehmigt. Inkrafttreten

³ Der Verwaltungsrat der EW WALD AG hat den vorliegenden Vertrag am 28. August 2001 genehmigt.


¹ Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

8636 Wald, 15. Oktober 2001

Gemeinde Wald

der Gemeindepräsident

der Gemeindeschreiber



Walter Honegger



Hans Büchli

8636 Wald, 28. August 2001

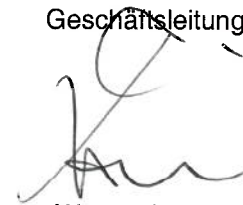
EW WALD AG

Verwaltungsratspräsident

Geschäftsleitung



Hansheiri Knecht



Werner Looser